

Hauptsatzung

der Stadt Friedland/Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl: M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Friedland von 25.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Gebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)

Die Stadt führt den Namen „Friedland“.

Das Gebiet besteht aus der Stadt Friedland mit den Ortsteilen Bresewitz, Brohm, Cosa, Dishley, Eichhorst, Genzkow, Glienke, Heinrichswalde, Hohenstein, Jatzke, Liepen, Ramelow und Schwanbeck.

(2)

Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3)

Blasonierung des Stadtwappens:

In Silber ein doppelter roter Mauerbogen, der im Schnittpunkt unten in eine Lilie ausläuft, mit drei roten Türmen, von denen der Mittlere eine durch Streben gestützte Mauerplatte mit fünf Zinnen trägt, die niedrigen Seitentürme je ein Fenster und je eine Mauerplatte mit vier Zinnen haben; darunter die Brustbilder zweier blauer Geharnischter mit goldener Helmspange und goldenem Gurt, der zur Rechten in der rechten Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff und in der linken Hand eine goldene Lanze mit silberner Spitze, der zur Linken in der rechten Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff und in der linken Hand eine goldene Fahnenstange mit silberner Spitze und einer quergestreiften rot-weißen Fahne, zwischen den Geharnischten ein gotischer Schild, darin in Silber ein roter Adler.

(4)

Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5)

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „●STADT FRIEDLAND●
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(6)

Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein.

Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2)

Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens 8 Wochen vor der nächsten geplanten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

(3)

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

(1)

Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2)

Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

(3)

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(4)

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1)

Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2)

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3)

Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1)

Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Mitglieder der Stadtvertretung an.

Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere 5 Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2)

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3)

Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1. bei Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 50.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 10.000,- € pro Monat
2. bei Hingabe von Darlehen bis 100.000,- €, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden
3. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 500.000,- € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens
4. bei Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000,- €
5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €
6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms von 250.000,- € bis 500.000,- €
7. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,- € bis 25.000,- € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

8. bei Stundung von Forderungen über 5.000,- € bis 10.000,- €
 bei Niederschlagung von Forderungen über 5.000,- € bis 10.000,- €
 bei Erlass von Forderungen über 500,- € bis 2.500,- €

(4)

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:

1. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A9)
2. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b TVöD

(5)

Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern von 100,- € bis 1.000,- € trifft der Hauptausschuss.

(6)

Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

(7)

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Ausschüsse

(1)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------|--|
| Finanzausschuss | 5 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter
2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner |
| Ausschuss für Wirtschaft, | 4 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter |

Bau, Ordnung und Entwicklung der ländlichen Räume 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales 4 Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter
1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner

(2)

Die Ausschüsse sind für nachfolgend genannte Aufgabengebiete zuständig:

Finanzausschuss Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Ordnung und Entwicklung der ländlichen Räume direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen und Gewerbebetrieben,
Unterstützung bei Investitionen und Wirtschaftsförderung, Tourismus, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme Kleingartenanlagen und Umwelt- und Naturschutz

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Betreuung der Kinder-, Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Gleichstellungsförderung

(3)

Gemäß § 36 (2) Satz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern und einer sachkundigen Einwohnerin oder einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

(4)

Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5)

Die Stadtvertretung wählt für die genannte Anzahl der Ausschussmitglieder jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool).

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.

(2)

Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 1., 3., 5., 6., 7. und 8. dieser Hauptsatzung.

(3)

Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. 2.500,- € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €, bei Vorrangenehmungen von städtischen Rechten der Abteilung II des Grundbuches bei 1 Mio €.

(4)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen oder Beamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 (ab A5)

Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD entscheidet sie oder er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(5)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177, Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(6)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100,- Euro je Einzelfall.

(7)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- Euro gemäß § 11 der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Es wird eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt.

(2)

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält entsprechend § 6 (1) der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- Euro monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 85,- Euro monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen

4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen

(3)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigung

(1)

Die Stadt Friedland gewährt funktions- und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident (§ 5 Entschädigungsverordnung) | 300,00 € |
| b) | die oder der Fraktionsvorsitzende (§ 10 Entschädigungsverordnung) | 160,00 € |
| c) | die Gleichstellungsbeauftragte (§ 12 Entschädigungsverordnung) | 130,00 € |

Der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten bzw. in deren Abwesenheit der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten wird bei Verhinderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für die Dauer der Vertretung funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der vertretenen Funktionsinhaberin oder des vertretenen Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

(3)

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(4)

Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(5)

Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.

(6)

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(7)

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro übersteigen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Friedland, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Friedland unter der Adresse amt.friedland-mecklenburg.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Bereich Ortsrecht/Satzungen ist über den Menüpunkt - Bürgerinfo Stadt Friedland - zu erreichen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches werden durch Abdruck im Mitteilungsblatt „Neue Friedländer Zeitung“ bekannt gemacht.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen über die Internetseite des Amtes Friedland unter amt.friedland-mecklenburg.de. Im Mitteilungsblatt „Neue Friedländer Zeitung“ informiert die Stadt Friedland die Bürgerinnen und Bürger über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Die Zeitung erscheint

monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt geliefert.

(2)

Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, angefordert werden.

Textfassungen von Satzungen der Stadt Friedland werden unter gleicher Adresse, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(3)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4)

Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Friedland:	Am Brink Markt, Riemannstraße Stadtverwaltung, Riemannstraße 42 Bresewitz, Schwanbecker Chaussee, gegenüber ehem. Kindergarten
in Brohm:	Am Containerplatz und am Gemeindezentrum, Schönbecker Weg 3
in Hohenstein:	Lindenweg, Postkasten
in Heinrichswalde:	Heinrichswalde, an der Bushaltestelle
in Ramelow:	Fritz-Bachert-Straße, an der Buswartehalle
in Schwanbeck:	Friedländer Straße, am ehemaligen Konsum
in Dishley:	Hauptstraße, an der Bushaltestelle
in Eichhorst:	neben der Bushaltestelle
in Liepen:	an der Bushaltestelle
in Jatzke:	Lindenstraße, am Dorfplatz Genzkower Straße, Ausbau
in Glienke:	gegenüber dem Wohnhaus Glienker Dorfstraße 37
in Genzkow	am Gutshaus, Dorfstraße 38

(5)

Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang gemäß Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht

§ 12

Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1)

Zum Gebiet der Stadt Friedland gehören die Ortsteile Bresewitz, Brohm, Cosa, Dishley, Eichhorst, Genzkow, Glienke, Heinrichswalde, Hohenstein, Jatzke, Liepen, Ramelow und Schwanbeck.

Die Einteilung des Gebietes der Stadt Friedland ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.

(2)

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1)

Für die Ortsteile Brohm, Schwanbeck, Genzkow, Glienke, Eichhorst, Jatzke und Liepen werden die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher von der Einwohnerversammlung des Ortsteiles gewählt.

Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher beraten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2)

Die Ortsvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
2. die in den entsprechenden Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3)

Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten monatlich folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen:

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher Ortsteil Brohm und Ortsteil Schwanbeck	je 300,00 Euro
--	----------------

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher Ortsteile Eichhorst, Genzkow, Glienke, Jatzke und Liepen	je 180,00 Euro
--	----------------

§ 14

Inkrafttreten

Der Paragraph 13 tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.02.2012 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Friedland, den 22.10.2019



B l o c k
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.